

# Gesellschaftsvertrag

**Gemeindeökostrom Zetel Gesellschaft mbH**

## **§ 1**

### **Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Gemeindeökostrom Zetel GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zetel

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie. Zudem errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.

(2) Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Grundstücke und grundstückseigene Rechte erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Dienstleistungen bereitstellen.

(3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzig-tausend Euro).

Das Stammkapital wird zu 100 % von der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel, übernommen.

Die Stammeinlage ist mit Gründung in bar einzuzahlen.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind: der Geschäftsführer, die Generalversammlung.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung / Vertretung**

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser ist einzelvertretungsberechtigt. Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

Die Generalversammlung kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Der Geschäftsführer hat an den Generalversammlungen teilzunehmen und ggf. zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

Die Gemeinde Zetel entsendet die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses in die Generalversammlung und regelt die Stellvertretung.

Die gewählten Ratsmitglieder der Gemeinde Zetel können als Zuhörer ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen.“

## **§ 7**

### **Gesellschaftsbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Generalversammlungen gefasst. Außerhalb von Generalversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichem Weg, per Mail, per Fax oder auf fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Über jede Generalversammlung und jeden außerhalb einer Versammlung gefassten Beschluss ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter zu übersenden.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung beschließt insbesondere über

a) Änderung des Gesellschaftsvertrags einschl. der Auflösung der Gesellschaft,

- b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Verwendung des Jahresergebnisses,
- e) die Entlassung der Geschäftsführer bzw. der/des Geschäftsführerin/s,
- f) sofern erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers bzw. den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung eines Abschlussprüfers,
- g) den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Unternehmenspachtverträgen, Gewinnabführungsverträgen oder Organschaftsverträgen,
- h) Bestellung von Geschäftsführern sowie deren Abberufung,
- i) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigung sowie deren Abberufung,
- j) Abtretung, Sicherheitsabtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen und Einräumung einer stillen oder Unternehmensbeteiligung,

Alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsbetriebes i.S.d. § 164 HGB hinausgehen, bedürfen einer Zustimmung der Gesellschaftsversammlung, insbesondere

- a) Entscheidung der Geschäftsführung, soweit sie Gesellschaftsrechte bei Tochterunternehmen oder Beteiligungen betreffen,
- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- c) Vergabe von Aufträgen, soweit diese 5000,00 € übersteigen,
- d) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- e) die Errichtung, oder die Aufhebung von Zweigniederlassung,
- f) Aufnahme von Krediten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgerschaften und Schuldübernahmen,
- g) die Gewährung von Darlehen an Dritte

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung hat für dieses Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschaftsversammlung vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres über ihn beschließen kann.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr gilt Rumpfgeschäftsjahr.

Der Geschäftsführer hat unter Beachtung der Frist des § 264 HGB den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Jahresabschlussprüfung vorzulegen.

Es ist eine erweiterte Jahresabschlussprüfung nach § 124 NGO nach den für Eigenbetriebe maßgeblichen Vorschriften vorzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland ist für die Prüfung zuständig.

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundgesetz eingeräumt.

Den kommunalen Gesellschaftern sind alle für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass die betreffenden konsolidierten Gesamtabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Die gesetzlichen vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Notar-, Register-, rechtsberatungs- und Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von € 1.500,--.